

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

(Veranstalter)

An
Schwalm-Eder-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde
34574 Homberg (Efze)

Wir, als verantwortliche Veranstalter der / des

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

verpflichten uns gegenüber dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises:

1. Den Bund, das Bundesland, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der o. a. Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden könnten.
2. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass Ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

(Unterschrift)

4. Bei motorsportlichen Veranstaltungen:
Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Nachweis des Versicherungsschutzes für die teilnehmenden Fahrzeuge vor Beginn der Veranstaltung geprüft wird (Fahrer- und Halter-Sporthaftpflichtversicherung).

(Unterschrift)